

Satzung  
vom 25.05.1971

für die Errichtung und Benutzung der Wohnheime Wiehl, Lindenstraße 15/17  
als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt

Der Rat der Gemeinde Wiehl hat in seiner Sitzung am 25.05.1971 aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Rechtscharakter der Anstalt

- (1) Die freigegebenen Übergangsheime werden als Wohnheime bezeichnet und dienen der endgültigen Unterbringung anspruchsberechtigter Personen.
- (2) Die Wohnheime haben den Charakter einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalt.

§ 2

Zweck der Anstalt

Die Wohnheime Wiehl, Lindenstraße 15/17 sind nur mit wohnungswürdigen Familien und Alleinstehenden zu belegen. Bei der Auswahl der Bewerber sind Personen, die zum Kreis der Kriegsfolgehilfe-Empfänger gehören, bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Wohnungen ist gebührenpflichtig.

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.
- (2) Für die Wohnungen Wiehl, Lindenstraße 15 und 17 wird ein Quadratmeterpreis von mtl. 1,20 DM festgesetzt.

- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag  $1/30$  der Monatsgebühr berechnet.

#### § 4

Die Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Strom- und Gasverbrauch usw.) werden auf die Verbraucher oder Benutzer, soweit sie ihnen nicht vom Lieferwerk unmittelbar in Rechnung gestellt werden, nach Maßgabe des Verbrauchs bzw. der Inanspruchnahme umgelegt. Soweit der Verbrauch nicht durch Zwischenzähler ermittelt wird, erfolgt die Umlage nach der Personenzahl und der Benutzungsfläche.

#### § 5

Alle Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft miteinander in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften als Gesamtschuldner für die zu zahlende Gebühr und die Nebenkosten.

#### § 6

- (1) Die Gebühr ist monatlich im voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 7

##### Ordnung in den Wohnhäusern

Die Ordnung in den Wohnhäusern wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Hauptverwaltungsbeamte erläßt.

#### § 8

##### Zwangsmaßnahmen

Die Zwangsmaßnahmen bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Oberbergischen Kreis in Kraft.